

**Gesetz  
über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)**

Änderung vom 5. November 2024

kein redaktioneller Änderungsantrag

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SAR [422.200](#) (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Sie soll insbesondere

- f) **(geändert)** die Bildungschancen ausgleichen, zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen sowie die Chancengleichheit und Integration von Ausländerinnen und Ausländern fördern,

**§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

**Leistungsverträge (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Berufs- oder Weiterbildung Leistungsverträge abschliessen. Diese umfassen in der Regel mehrjährige Rahmen- und Jahresverträge.

<sup>2</sup> Die Leistungsverträge regeln insbesondere Inhalt und Qualität des Angebots, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Abteilungsgrössen in der beruflichen Grundbildung, Mitwirkung bei Qualifikationsverfahren, Verantwortlichkeiten der Beteiligten, Rechenschaftslegung sowie Leistungsabgeltung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Leistungsvertragsperioden, Controlling und Finanzierungsgrundsätze.

<sup>4</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport schliesst für den Kanton die Leistungsverträge ab.

#### **§ 7 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Der Kanton kann Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung für Erwachsene mit individuellen Bildungsdefiziten führen oder fördern, die wesentliche Teile oder die gesamte obligatorische Schulzeit nicht in der Schweiz absolvierten.

#### **§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2**

##### **Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen oder Begabungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen oder Begabungen kann der Kanton ein geeignetes Angebot fördern oder führen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:

- d) **(geändert)** Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren,
- e) **(neu)** Begabtenförderung.

#### **§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport führt die Aufsicht über die Anbieter der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 24 BBG. Bei Bedarf können externe Fachpersonen beigezogen werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 12 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Bildungsbewilligung wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und -bildner sowie an die betrieblichen Ausbildungsinhalte erfüllt sind und eine angemessene, berufsfeldgerechte Infrastruktur vorhanden ist.

## **Titel nach § 12 (geändert)**

### *2.2.2. Öffentliche Berufsfachschulen*

## **§ 13 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 <sup>1)</sup> über die Standorte der Berufsfachschulen.

## **§ 17a (neu)**

### **Schuljahr und Schulferien**

<sup>1</sup> Beginn und Ende des Schuljahrs sowie die Schulferien richten sich nach den Bestimmungen für die Volksschule. Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Abweichungen bewilligen.

## **§ 17b (neu)**

### **Unterricht, Lehrpläne und Promotionen**

<sup>1</sup> Der allgemeinbildende und berufskundliche Unterricht, der Sportunterricht, die Lehrpläne sowie die Promotionen richten sich nach dem Bundesrecht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung ergänzende Inhalte, die vom Bundesrecht den Kantonen zur Regelung überlassen werden.

---

<sup>1)</sup> SAR [713.100](#)

**§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

**Berufsmaturität (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Berufsmaturitätsausbildungen werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Aufnahme, Unterricht, Abschluss, Organisation und Zuständigkeiten.

**§ 18a (neu)**

**Frei-, Fach- und Stützkurse**

<sup>1</sup> Frei-, Fach- und Stützkurse werden in der Regel an öffentlichen Berufsfachschulen angeboten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Angebot und die Teilnahmevoraussetzungen.

**§ 21 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Organe der öffentlichen Berufsfachschulen und Lehrpersonen sowie die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis sind zur gegenseitigen Information über die schulischen Leistungen und das Verhalten der Lernenden berechtigt und verpflichtet.

**§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Bei schweren Verstößen gegen die Schulvorschriften kann die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis eine bis 6 Wochen befristete Wegweisung von der Schule oder das Departement Bildung, Kultur und Sport einen Schulwechsel verfügen.

<sup>2</sup> Bei besonders schweren Verstößen gegen die Schulvorschriften kann das Departement Bildung, Kultur und Sport nach Rücksprache mit dem Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis die definitive Wegweisung von der Schule verfügen.

#### **§ 23 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die Kursleitung kann Disziplinar massnahmen anordnen, wenn Lernende gegen Kursvorschriften verstossen. § 22 gilt sinngemäss.

#### **§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Bildungsgänge privater Anbieter, die Lernende auf das Qualifikationsverfahren zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, eidgenössischen Berufsattest oder zur eidgenössischen Berufsmaturität vorbereiten, bedürfen einer Anerkennung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport.

<sup>2</sup> Die Anerkennung des Bildungsgangs wird erteilt, wenn die bundesrechtlichen Anforderungen an die Lehrpersonen sowie an die Berufsbildnerinnen beziehungsweise Berufsbildner und die Ausbildungsinhalte erfüllt werden und ein Qualitätsmanagementkonzept vorliegt.

#### **§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

##### **Aufsicht (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport übt die Aufsicht über die öffentlichen und privaten höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 44 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton kann die Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern oder künftige Beiträge kürzen, wenn die in den Leistungsverträgen festgelegten Leistungen nicht oder ungenügend erbracht worden sind. Eine Kompensation über eine entsprechende Erhöhung der Gemeindebeiträge ist nicht zulässig.

## § 46b (neu)

### Finanzbeschlüsse für Bauvorhaben kantonalen Schulen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten folgender kantonalen Schulen:

- a) Kantonale Schule für Berufsbildung in Aarau, Baden, Rheinfelden und Wohlen,
- b) Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg in Gränichen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss Absatz 1 bis Fr. 5 Mio.

## § 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Pauschalbeitrag des Kantons für die gemäss § 15 bezeichneten Berufsfachschulen ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Lernenden mit der Pflichtlektionenpauschale und einer durchschnittlichen Jahrespflichtlektionenzahl für jede Lernende beziehungsweise jeden Lernenden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Ermittlung des Pauschalbeitrags sowie für folgende Angebote:

- a) **(neu)** Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung,
- b) **(neu)** berufliche Grundbildung,
- c) **(neu)** Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II),
- d) **(neu)** berufliche Grundbildung für Erwachsene (Nachholbildung),
- e) **(neu)** Repetierende in den vorgenannten Angeboten.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinden der Lernenden in aargauischen Lehrverhältnissen bezahlen für deren innerkantonalen Schulbesuch einen Gemeindebeitrag. Dieser deckt die voraussichtlichen Betriebskosten gemäss dem vom Schulvorstand genehmigten Budget, abzüglich des Kantonsbeitrags, weiterer Einnahmen und zu viel erwirtschafteten Betriebsüberschüssen gemäss § 50a.

<sup>1bis</sup> Für die Verzinsung der Amortisationskosten für grosszyklische Sanierungen sowie für Neu- und Umbauten ist der am 30. Juni des Rechnungsjahres geltende Hypothekarische Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) abzüglich 0,25 Prozentpunkte massgebend.

<sup>1ter</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Verzinsung mit einem vergleichbaren Instrument, sollte der Hypothekarische Referenzzinssatz nicht mehr geführt werden.

**§ 50a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Rücklagenfonds wird mit Betriebsüberschüssen geäuft. Er darf höchstens 30 % der sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden, jährlichen Schulbetriebskosten der beruflichen Grundbildung betragen. Darüber hinausgehende Überschüsse sind im Folgejahr vom Gemeindebeitrag abzuziehen.

<sup>3</sup> Fehlbeträge sind mit den Mitteln des Rücklagenfonds zu decken. Bei wiederholten Betriebsdefiziten sind im Leistungsvertrag geeignete Massnahmen festzuhalten.

**§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge an grosszyklische Sanierungen, an Neu- und Umbauten sowie an Mieten von öffentlichen Berufsfachschulen gemäss § 15 GBW.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Baubeiträge und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten. Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für entsprechende Vorhaben bis Fr. 5 Mio.

### **§ 58 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge gemäss Leistungsverträgen an kantonale und ausserkantonale Lehrwerkstätten, an Anbieter von überbetrieblichen Kursen oder vergleichbaren Angeboten, an durchführende Organisationen von Kursen zur Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, an Internate sowie an kantonale und interkantonale Konferenzen.

### **§ 60 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an anerkannte höhere Fachschulen ausrichten, soweit hierfür ein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

### **§ 63 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton entrichtet Beiträge für

- b) besondere Leistungen im öffentlichen Interesse, namentlich
- 2. **(geändert)** Angebote für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen oder Begabungen,
- 4. **(geändert)** Massnahmen in der Berufs- und Weiterbildung zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann, zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen sowie zur Förderung der Chancengleichheit und Integration von Ausländerinnen und Ausländern,
- 9. **(geändert)** Angebote privater oder öffentlicher Anbieter mit Leistungsvertrag.

### **Titel nach § 64 (neu)**

*8<sup>bis</sup>. Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten*

## § 64a (neu)

### **Bearbeitung von Personendaten**

<sup>1</sup> Die Anbieter der beruflichen Grundbildung, die Organisationen der Arbeitswelt, die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten, die Anbieter der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung sowie das Departement Bildung, Kultur und Sport bearbeiten Personendaten von Lernenden oder Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:

- a) Organisation und Administration,
- b) Beurteilung der Leistung und des Verhaltens,
- c) Nachteilsausgleich und fachkundige individuelle Begleitung,
- d) Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kursen und Schulanlässen,
- e) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlaube,
- f) Anordnung von Disziplinar massnahmen,
- g) Genehmigung von Lehrverträgen sowie Meldung von Praktika in Bildungsgängen der Mittelschulen,
- h) Vorbereitung und Durchführung des Qualifikationsverfahrens,
- i) Prämierung und Ehrung von Absolventinnen und Absolventen,
- j) Durchführung der Nachholbildung und der Validierung nicht formal erworbener Bildung,
- k) Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung.

## § 64b (neu)

### **Bild-, Ton- und Videoaufnahmen**

<sup>1</sup> Die Anbieter der beruflichen Grundbildung, die Organisationen der Arbeitswelt, die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten sowie die Anbieter der Höheren Berufsbildung und Weiterbildung können im Unterricht und im Qualifikationsverfahren Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Lernenden oder Studierenden vornehmen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstandserhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden.

<sup>2</sup> Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen:

- a) individuelle Förderung und Lernstandserhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Lernenden oder Studierenden,
- b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Promotions- oder Qualifikationsentscheide,
- c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise.

<sup>3</sup> Für Aufnahmen von Lernenden oder Studierenden, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulanlässen, ist die Einwilligung der Lernenden oder Studierenden erforderlich.

## § 64c (neu)

### **Bekanntgabe von Personendaten in der beruflichen Grundbildung**

<sup>1</sup> Die Anbieter der beruflichen Grundbildung und die Organisationen der Arbeitswelt bearbeiten und geben einander Personendaten von Lernenden bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und folgender Aufgaben im Rahmen der Lernortkooperation erforderlich ist:

- a) Nachteilsausgleich,

b) Absenzen, Dispensationen und Urlaube.

<sup>2</sup> Betreffend Nachteilsausgleich sowie Absenzen im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung finden Datenbekanntgaben zusätzlich zu Absatz 1 mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport sowie den mit der Durchführung der Qualifikationsverfahren Beauftragten statt.

<sup>3</sup> Bei den Unterstützungsmassnahmen für Lernende vor und während der Berufsbildung finden Datenbekanntgaben zwischen den Anbietern der beruflichen Grundbildung und dem Departement Bildung, Kultur und Sport statt.

<sup>4</sup> Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Berufsfachschule der neuen Berufsfachschule diejenigen Personendaten von Lernenden bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Berufsfachschule aktuell erforderlich sind.

<sup>5</sup> Darunter fallen auch Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.

<sup>6</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport oder die mit der Durchführung des Qualifikationsverfahrens Beauftragten teilen die Abschlussnoten von erfolgreichen Absolvierenden der beruflichen Grundbildung den Organisationen der Arbeitswelt zur Prämierung und Ehrung dieser Absolvierenden mit.

#### **§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Können sich das Departement Bildung, Kultur und Sport und Dritte bei bestehendem Rahmenvertrag über Inhalt und Modalitäten des Jahresvertrags nicht einigen, erlässt das Departement eine Verfügung, die mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden kann.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 71 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1<sup>bis</sup> (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>1bis</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 5. November 2024

Präsidentin des Grossen Rats  
KOSCH

Protokollführerin  
OMMERLI